

# Der Waschbär auf dem Dach und der Fuchs im Garten

## Wer ist für die Tiere verantwortlich, wenn sie das Grundstück beeinträchtigen und Nutzer sowie Mieter stören?

von Dr. Dieter Hildebrandt, Vorsitzender H + G Göttingen, Northeim und Umgebung e. V.



Fuchs und Waschbär sind zunehmend auch im urbanen Bereich anzutreffen und sorgen bei der städtischen Bevölkerung für Unbehagen, wenn sie Haus und Hof unsicher machen. Soweit keine konkrete Gefahrensituation für die Allgemeinheit besteht, werden Betroffene bei Polizei und Feuerwehr keine Unterstützung erwarten können, da diese hierfür nicht zuständig sind. Die Zuständigkeit obliegt vielmehr der jeweiligen Grundeigentümerin oder dem jeweiligen Grundeigentümer beziehungsweise dem Nutzungsberechtigten (z. B. einem Pächter). Der Grundeigentümer ist auf der Grundlage des § 26 Bundesjagdgesetz berechtigt, zur Verhütung von Wildschäden das Wild von seinem Grundstück abzuhalten oder zu verscheuchen. Er darf das Wild jedoch weder gefährden noch verletzen.

Etwas anderes ist in Niedersachsen für den Bereich der sogenannten befriedeten Bezirke geregelt. In Gebäuden, Hofräumen und Hausgärten, eingefriedeten Campingplätzen, Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes, Friedhöfen sowie auf allen Grundflächen innerhalb der im Zusammenhang tatsächlich bebauten Ortsteile ist der Grundeigentümer berechtigt, sich Fuch-

se, Marder, Iltisse, Hermeline, Dachse, Waschbären, Marderhunde, Nerze, Nutrias und Wildkaninchen fangen, töten und aneignen zu lassen. Es ist daher Aufgabe des Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten, dafür Sorge zu tragen, dass durch die genannten Haarwildarten auf seinem Grundstück keine Schäden entstehen. Die Möglichkeiten des Fangens und Tötens sind jedoch eingeschränkt. Für das Fangen und Töten ist ein Jagdschein erforderlich. Verfügt der Grundstückseigentümer nicht über einen entsprechenden Jagdschein sowie einen Nachweis über die erforderliche Fallensachkunde, muss er eine Inhaberin oder einen Inhaber eines Jagdscheins mit diesen Maßnahmen beauftragen.

Der Jagdscheininhaber muss die Setz- und Aufzuchtzeiten beachten und den Elterntierschutz gemäß § 22 Abs. 4 Satz 1 Bundesjagdgesetz berücksichtigen. Aus diesem Grund sind überwiegend Lebendfallen einzusetzen, damit versehentlich gefangene Haustiere wie Katzen oder Hunde unverzüglich wieder freigelassen werden können. Die gefangenen Wildtiere sind von dem Jagdscheininhaber tierschutzgerecht zu töten.

Der Landesgesetzgeber hat mit der Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes vom 23. Juni 2026 klargestellt, dass die Tätigkeit der Jagdscheininhaberrinnen und Jagdscheininhaber insoweit eine sogenannte beschränkte Jagdausübung darstellt. Diese Ergänzung wurde in § 9 Abs. 6 Satz 3 aufgenommen. Damit wird klargestellt, dass es sich bei der Fangjagd um eine befugte Jagdausübung handelt, die nach § 13 Abs. 6 auch

den Einsatz von Jagdwaffen umfassen kann. Selbstverständlich hat der Jagdscheininhaber dafür Sorge zu tragen, dass die Jagdausübung zu unterbleiben hat, wenn nach den Umständen des Einzelfalls die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gestört oder das Leben von Menschen gefährdet würde.

Für im Straßenverkehr verunfalltes Wild gibt es zwischenzeitlich ebenfalls Sonderregelungen, die den Einsatz von Schrotwaffen erlauben. Im urbanen Bereich ist die Fangjagd jedoch eine anspruchsvolle Aufgabe, die eine gute Ausbildung sowie die Bereitschaft des Jagdscheininhabers voraussetzt, diese Tätigkeit zu übernehmen. Dies bedeutet, dass der Grundeigentümer mit einem entsprechend qualifizierten Jagdscheininhaber eine besondere Vereinbarung über die Durchführung des Fangens und ggf. der Tötung der Tiere treffen muss. Diese Vereinbarungen werden regelmäßig auch Regelungen über den Aufwendungsersatz für eingesetzte Fallen, Munition und den Zeitaufwand enthalten.

Mit der gesetzlichen Klarstellung, dass es sich bei der Fangjagd auf Haarwild im befriedeten Bezirk um eine auf diesen Bezirk beschränkte Jagdausübung handelt, ist für Niedersachsen nun eindeutig geregelt, dass für diese Maßnahmen keine besonderen Schießerlaubnisse oder sonstigen Genehmigungen erforderlich sind. Dies hatte in der Vergangenheit bei Grundstückseigentümern, Jagdausübungsberechtigten und Behörden für Verunsicherung gesorgt.

Foto: AdobeStock

Wer sich auf seinem Grundstück gegen eine Waschbärenfamilie oder einen Fuchs zur Wehr setzen möchte, kann sich an Herrn Ahlerich Meyer unter der Telefonnummer 0152 24576654 wenden.

Für **Marder** verweisen wir auf unseren Anzeigenkunden **Marder Müller**.